▶ IWW-Webinare

Ihre IWW-Webinare im nächsten Quartal auf einen Blick

SEMINAR
Aktuelle IWW-Webinare

| Es ist wieder so weit, hier kommen die Termine für Ihre Fortbildung mit unseren Webinaren im nächsten Quartal. Bilden Sie sich bequem und kompetent fort und nutzen Sie die Möglichkeit, mit unseren Experten in Kontakt zu treten. Das erwartet Sie im nächsten Quartal: |

■ Quartalsübersicht

Das sind die IWW-Webinare im kommenden Quartal

Datum	Webinare/Themen (u. a.)
14.12.17	**IWW-Webinare Umsatzsteuerrecht** **Vorsteuern sichern und Nachzahlungen vermeiden** ■ EuGH zur uneingeschränkten Pflicht zur Vorfinanzierung der USt bei der Soll-Besteuerung gefragt ■ EuGH-Vorlage zur Margenbesteuerung und dem ermäßigten Steuersatz bei Überlassung von Ferienwohnungen ■ Neues zum Vorsteuerabzug bei der Dacherneuerung für eine Fotovoltaikanlage ■ Verzehrumsätze in Bierzelten: Divergierende Entscheidungen der beiden Umsatzsteuer-Senate
18.12.17	**IWW-Webinare Aktuelles Steuerrecht** **Gestaltungsspielräume optimal nutzen** ■ Steuergesetzgebung nach der Bundestagswahl ■ Ein- und Austritt von Gesellschaftern ■ Überblick über die FG-Rechtsprechung zum Reisekostenrecht ■ Wichtige Verwaltungsanweisungen und Urteile
26.1.18	**IWW-Webinare Löhne und Gehälter** **Top informiert in der Lohnabrechnung** ■ Jahressteuergesetz 2018: Grundfreibetrag und Kinderförderung ■ Verwaltungspraxis 2018: Zu den Auswirkungen des Steuermodernisierungsgesetzes ■ Neue Rechengrößen zur Sozialversicherung ■ Bundesdatenschutzgesetz und EU-Datenschutz-Grundverordnung: Praktische Auswirkungen ■ Reform der betrieblichen Altersversorgung

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Seminaren und Kongressen finden Sie unter www.seminare.iww.de/programm/steuern

INFORMATION
Hier finden Sie die Einzelheiten

▶ § 6b-Rücklage

Verlängerung der Investitionsfrist bei Neubau eines Gebäudes?

IHR PLUS IM NETZ
gstb.iww.de
Abruf-Nr. 193744

| Ein Steuerpflichtiger kann die Verlängerung der Investitionsfrist des § 6b Abs. 3 EStG auf sechs Jahre nicht allein mit der Behauptung erreichen, dass er beabsichtige, die Rücklage auf ein neues Gebäude zu übertragen. Selbst ein Bauantrag reicht nicht in allen Fällen aus, um eine Investitionsabsicht zu belegen. Der Steuerpflichtige muss vielmehr ein konkretes Investitionsvorhaben „ins Werk gesetzt haben" (FG München 14.2.17, 6 K 2143/16, EFG 17, 643, Abruf-Nr. 193744; Rev. BFH: X R 7/17). |